

## **Falllösung** (gemäss Art. 15 Abs. 2 RSL RW)

---

### **„Der Selfie-Unfall“**

Das Marketingkonzept der Seilbahnen Prachtalp AG (mit Sitz am Ort der Talstation im Berner Oberland) ist im Sommer stark auf das Rodeln ausgerichtet. An der Talstation und im Internet wird mit der längsten und kurvenreichsten Sommerrodelbahn der Schweiz mit wunderschöner Aussicht auf die Berge geworben. Zu Beginn der Rodelstrecke werden die Gäste mit einem grossen Schild auf die Sicherheitsregeln der Bahn hingewiesen:

Liebe Gäste

Bitte beachten Sie die Sicherheitsanweisungen und passen Sie Ihr Fahrverhalten Ihrem Können an. Wer zu schnell rodeln oder zu nah auffährt, gefährdet sich und andere und haftet für alle Folgen.

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr und die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. Die Seilbahnen Prachtalp AG übernimmt keinerlei Haftung.

**Verboten sind aus Sicherheitsgründen:**

zwei Erwachsene oder zwei Kinder auf einem Rodelschlitten

Alkohol oder Drogen

Foto- und Videokameras

zu langsames Fahren

Anhalten auf der Strecke

ungebremste Fahrt bis ins Ziel.

Während der Strecke sind keine weiteren Gefahrentafeln angebracht.

Die Prachtalp Rodelbahn ist im Sommer ein beliebtes Ausflugsziel für Familien. Auch Familie Huber aus Burgdorf (Emmental) hat von der tollen Rodelbahn gehört und plant einen Familienausflug für den 30. Juni 2017. Der achtjährige Paul freut sich seit Wochen auf diesen Tag.

Der Turnverein Oberengstringen (Kanton Zürich, Bezirk Dietikon) unternimmt jährlich eine Turnreise. Das diesjährige Programm sieht nach dem Aufstieg auf die Prachtalp die Talabfahrt mit der Rodelbahn vor, mit anschliessendem Apéro im Restaurant bei der Talstation. Der Turner Heiri wird vom Präsidenten damit beauftragt, von der Reise lustige Fotos für das Jahrbuch des Vereins zu schiessen.

Am 30. Juni 2017 kauft Familie Huber bei der Talstation der Prachtalp Tageskarten für die Rodelbahn inkl. fünf Fahrten mit dem Sessellift zur Prachtalp. Vor der ersten Abfahrt zeigt sich der kleine Paul noch etwas ängstlich und fährt deshalb mit der Mutter Sabine mit. Sie starten in einem gemütlichen Tempo.

Zur gleichen Zeit trifft der Turnverein Oberengstringen auf der Prachtalp ein. Nach einem Picknick machen sie sich auf zur Rodelbahn. Heiri startet unmittelbar nach Sabine und Paul. Kurz nach dem Start kommt Heiri spontan auf die Idee, von sich ein Selfie auf der Rodelbahn für das Jahrbuch zu schiessen. Damit sein Gesicht im Fahrtwind möglichst gut zum Ausdruck kommt, erhöht er die Geschwindigkeit. Während er mit dem Mobiltelefon in der Hand die Bahn hinunterbrettert, sieht er nicht, dass Sabine und Paul direkt vor ihm fahren. Nach

einer steilen Rechtskurve kollidiert er mit der Rodel von Sabine und Paul. Paul wird durch die Wucht des Aufpralls aus der Rodelbahn geschleudert und stürzt derart unglücklich in die Wiese ausserhalb der Rodelbahn, dass er seither (ohne Heilungschance) schwer gehbehindert ist. Der Traum von Paul, später einmal als Bergführer zu arbeiten, ist damit geplatzt. Heiri und Sabine passiert nichts. Ein Experte schätzt den zukünftigen Erwerbsausfall von Paul auf rund CHF 2.5 Mio.

Nachdem die Diskussion über zivilrechtliche Ersatzansprüche keine Lösung gebracht hatte und auch am Schlichtungstermin vom 2. Oktober 2017 keine Einigung gefunden wurde, beauftragt Sabine ihre Anwältin Caroline Müller mit der Klageeinreichung gegen die haftbaren Personen.

Rechtsanwältin Müller begründet die geltend gemachten Ansprüche sowohl vertraglich als auch ausservertraglich. Wer mit einer Rodelbahn werbe, habe eine entsprechende Sicherungspflicht. Die Rodelbahn sei zudem ungenügend gesichert gewesen: Zum einen sei die Rodel nicht mit einer automatischen Bremsvorrichtung versehen und habe keine Rückenlehne. Zum anderen sei eine allgemeine Hinweistafel am Streckenbeginn ungenügend; es brauche auch während der Strecke weitere Gefahren- und Bremshinweistafeln, insbesondere vor Kurven. Heiri sei zudem viel zu schnell gefahren und durch seine Selfie-Aktion abgelenkt gewesen.

Die Seilbahnen Prachtalp AG, vertreten durch Fürsprecher David Kleiner, stellt Antrag auf Nichteintreten. Sabine sei zur Klageerhebung nicht legitimiert. Eventualiter sei die Klage abzuweisen. Die Seilbahnen Prachtalp AG habe keine besondere Gefahr geschaffen, sondern explizit auf die eigene Verantwortung der Benutzer hingewiesen. Im Übrigen habe Heiri den Unfall verursacht, habe er doch die Sicherheitshinweise missachtet.

Heiri stellt sich auf den Standpunkt, er habe Sabine und Paul vor der Rechtskurve nicht sehen können. Zudem sei er davon ausgegangen, dass die Rodeln mit einer automatischen Bremsvorrichtung ausgestattet seien. Dass Fotokameras verboten seien, habe er nicht gewusst.

### **Aufgabe:**

Beantworten Sie im Rahmen eines Exposé's folgende Fragen:

#### **Frage 1:**

Welche Ansprüche kann Paul gegen wen geltend machen und gestützt auf welche Anspruchsgrundlagen?

#### **Frage 2:**

Welche Gerichte sind zur Beurteilung der Klage gegen die Seilbahnen Prachtalp AG zuständig?

#### **Frage 3:**

Mit welchem prozessualen Rechtsinstitut kann Sabine Heiri und die Seilbahnen Prachtalp AG zusammen einklagen? Prüfen Sie die Voraussetzungen und Wirkungen dieses Instituts vor dem Hintergrund des vorliegenden Falls.

#### **Frage 4:**

Beurteilen Sie die Prozessführungsbefugnis von Sabine. Dringt Fürsprecher Kleiner mit seinem Antrag auf Nichteintreten durch?

## Allgemeine Hinweise:

Beschränken Sie sich bei der Falllösung auf die gestellten Fragen.

Stützen Sie Ihre rechtlichen Ausführungen auf die einschlägige Rechtsprechung und Literatur. Legen Sie zudem besonderes Gewicht auf eine logische Struktur sowie auf präzise Formulierungen und Argumentationen. Bei der Bewertung werden auch formelle Kriterien berücksichtigt (sprachlicher und formeller Gesamteindruck sowie Wissenschaftlichkeit der Arbeit).

---

## Administrative Hinweise:

### Fallausgabe

Die Falllösung wird am **Mittwoch, 18. Oktober 2017, 10.00 Uhr**, auf [www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch) publiziert. Wenn Sie sich nach der Lektüre für eine Bearbeitung dieses Falles entschieden haben, können Sie sich ab **Donnerstag, 19. Oktober 2017** auf [www.ksl.unibe.ch](http://www.ksl.unibe.ch) für die Falllösung anmelden.

Falls Sie sich für eine der Falllösungen im Privatrecht entscheiden, hat eine Anmeldung über **KSL Nr. 427751-HS2017-4** zu erfolgen. Dazu müssen Sie sich zunächst bei KSL mit Ihrem Campus Account einloggen. Wählen Sie danach die KSL Nr. 427751-HS2017-4 „Falllösung in Privatrecht“. Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet nach drei Tagen am **Samstag, 21. Oktober 2017**. Die Teilnehmerzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Sind 60 Studierende dem Kurs beigetreten, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt und verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat).

Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Fehlmann, [elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch](mailto:elisabeth.fehlmann@rwdek.unibe.ch)).

### Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss zweifach eingereicht werden:

1. Ein gedrucktes Exemplar mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung ist bis **Donnerstag, 9. November 2017**, im Büro **D218** UniS Neubau, 2. Stock, zwischen **13.30 und 15.30 Uhr** persönlich und gegen Unterschrift abzugeben oder per eingeschriebener Briefpost (Datum der eingeschriebenen Postaufgabe massgebend) an folgende Adresse zu schicken: Universität Bern, Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht, Prof. Alexander R. Markus, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern.
2. zusätzlich muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument, bezeichnet mit Name und Vorname (wichtig: es dürfen dafür *keine* Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls bis spätestens am **Donnerstag, 9. November 2017** hochgeladen werden. Die entsprechende Internetseite ist unter „Upload Falllösungen“ auf der Homepage des Instituts ([www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch)) aufgeschaltet. Der einzugebende Code lautet:

Wichtig:

*Verspätet eingereichte Arbeiten werden mit der Note 1 bewertet. Die angegebene Frist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens der Studierenden (oder des Studenten/der Studentin) belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, die ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des oben genannten Reglements). **Studierende, die die Falllösung nicht oder verspätet abgeben, werden bei der ersten Falllösung im Privatrecht im Frühlingssemester 2018 erst mit zweiter Priorität berücksichtigt.***

*Die elektronische Fassung muss mit der in Papierform eingereichten Version inhaltlich identisch sein. Bei inhaltlichen Abweichungen zwischen den zwei eingereichten Arbeiten ist die in Papierform per Post oder persönlich eingereichte Ausfertigung der Arbeit massgebend.*

**Workshop Arbeitstechnik**

Gemäss Art. 16a des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Studienreglements muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein.

**Weiter zu beachten**

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die formale Gestaltung hat zwingend nach den Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (Stand 2. Oktober 2015) (abrufbar unter [www.ziv.unibe.ch](http://www.ziv.unibe.ch)) zu erfolgen. Darüber hinaus haben sich die Formalien nach PETER FORSTMOSER/REGINA OGORREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten, eine Anleitung für Studierende, 5. Aufl., Zürich 2014, zu richten. Die Arbeiten dürfen dabei den Umfang von 15 Seiten (ohne Titelblatt und Vorspann) nicht überschreiten.

Die Falllösungen werden in der Regel innerhalb von 6 Wochen bewertet.